

Protokollnotiz zum Rahmenvertrag über die Versorgung mit Flash Glukose Messsystemen

zwischen

LEISTUNGSERBRINGER
STRASSE HAUSNUMMER
PLZ ORT

– nachstehend Leistungserbringer genannt –

und der

hkk
Martinistr. 26
28195 Bremen

– nachstehend hkk genannt –

Der Leistungserbringer und die hkk vereinbaren in Ergänzung des genannten Hilfsmittel-lieferungsvertrages (Leistungserbringergruppenschlüssel XX XX XXX) folgende Regelung:

1. Abweichend von § 19 Absatz 1 des Rahmenvertrages tritt der Vertrag mit Aufnahme des Free Style Libre II in das Hilfsmittelverzeichnis in Kraft. Es wird ein Vertrag nach § 127 Absatz 1 SGB V geschlossen.
2. Abweichend von der Regelung in Anlage 1 Absatz 5 gilt folgende Regelung:

die Verordnung erfolgt durch einen diabetologisch besonders qualifizierten Arzt (Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder Fachärzte für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologie Deutsche Diabetes Gesellschaft (DGG)“ beziehungsweise mit vergleichbarer Qualifikation oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und Diabetologie“).

Die Verordnung kann unabhängig von etwaigen Beschlussvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) oder des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SV) ebenso durch einen Hausarzt, der als „Koordinierender Arzt“ für das DMP Diabetes mellitus Typ 2 zugelassen ist beziehungsweise am DMP

teilnimmt, erfolgen, sofern die Diagnose Diabetes Mellitus Typ 1 oder Typ 2 mit intensivierter Insulintherapie vorliegt. Die Parteien sind sich insoweit einig, dass etwaige Vorgaben in Bezug auf „Diabetologen“ als berechnigte Verordner eine Mindestvorgabe und keinen Ausschluss weiterer qualifizierter Verordnungsgruppen bedeutet und die Berechnigung zur Versorgung primär am Krankheitsbild ausgerichtet ist.

3. Für die Übernahme der Kosten für die Versorgung mit Flash Glukose Messsystemen gelten die Voraussetzungen und Regelungen entsprechend des Hilfsmittelverzeichnis.
4. Abweichend von der Regelung in Anlage 2 Absatz 1 und Absatz 4 gelten die Positionsnummern des Hilfsmittelverzeichnis.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungserbringer, Firmenstempel

Ort, Datum

hkk